



Amtsblatt

der Stadt Rheinberg

Amtliches Bekanntmachungsblatt

25. Jahrgang

Ausgabetag: 29.06.2011

Nr. 25

Inhalt:

Seite:

- | | |
|---|-----------|
| - Einladung zu einer Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Rates der Stadt Rheinberg am 05.07.11 | 197 – 198 |
| - Einladung zu einer Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Rates der Stadt Rheinberg am 06.07.11 | 199 |
| - Bekanntmachung betr. 4. Sitzung der Zweckverbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes für den Kreis Wesel und die Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg in der Wahlperiode 2009 bis 2014 am 21.07.11 | 200 |
| - Bekanntmachung des Amtsgerichtes Rheinberg über die Zwangsversteigerung von Wohnungseigentum, 003 K 020/09 | 201 – 202 |
| - Bekanntmachung des Amtsgerichtes Rheinberg über die Zwangsversteigerung von Wohnungseigentum, 003 K 018/11 | 203 – 204 |

Impressum:

Herausgeber:

Verantwortlich für den Inhalt:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Kontakt:

Der Bürgermeister, 47495 Rheinberg, Kirchplatz 10 (Stadthaus)

Bürgermeister der Stadt Rheinberg

Nach Bedarf

Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Stadthaus der Stadt Rheinberg, Zimmer 8 (Auskunft), und anderen Ausgestellen im Stadtgebiet möglich.

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rheinberg.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Stadtverwaltung Rheinberg, Zimmer 143,

Telefon 02843/171-131, Telefax 02843/171-480, e-mail-Adresse: Stadtverwaltung@Rheinberg.de



Rheinberg, den 22.06.2011

Einladung

zu einer Sitzung des **Haupt- und Finanzausschusses** des Rates der Stadt Rheinberg am Dienstag, 5. Juli 2011, um 17:00 Uhr, im Sitzungszimmer Raum 249 des Stadthauses in Rheinberg

I. öffentliche Sitzung

Tagesordnung

TOP	Betreff	Vorlagennummer
1	Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit	
2	Ausschließungsgründe gemäß § 31 GO	
3	Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung vom 29.03.2011	
4	Genehmigung einer Empfehlung des Bau- und Planungsausschusses vom 11.05.2011	
4.1	Sondersatzung über die Verkürzung der Fristen zur Dichtheitsprüfung nach § 61 a LWG - 1. Änderungssatzung	127/2011 - 1
5	Ergänzung(en) der Tagesordnung	
6	Bericht über die Ausführung von Beschlüssen	
7	Anfragen, Mitteilungen, Verschiedenes	

II. nichtöffentliche Sitzung

Tagesordnung

TOP	Betreff	Vorlagennummer
8	Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit	
9	Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung vom 29.03.2011	
10	Genehmigung einer Empfehlung des Stadtentwicklungs- und Umweltausschusses vom 15.06.2011	
10.1	Personalangelegenheit	
11	Genehmigung einer Empfehlung des Ausschusses für Personal und Organisation vom 21.06.2011	
11.1	Verwaltungsorganisation	
12	Ergänzung(en) der Tagesordnung	
13	Bericht über die Ausführung von Beschlüssen	
14	Anfragen, Mitteilungen, Verschiedenes	



Rheinberg, den 21.06.2011

Einladung

zu einer Sitzung des **Jugendhilfeausschusses** des Rates der Stadt Rheinberg am Mittwoch, 6. Juli 2011, um 17:00 Uhr, im Sitzungszimmer Raum 249 des Stadthauses in Rheinberg

Öffentliche Sitzung

Tagesordnung

TOP	Betreff	Vorlagennummer
1	Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit	
2	Ausschlussgründe gemäß § 31 GO	
3	Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung vom 08.02.2011	
4	Kinder- und Jugendportal Rheinberg - Vorstellung der Konzeption durch die Projektgruppe "Beteiligung"	216/2011
5	Bericht über die Stadtteilarbeit	207/2011
6	Vorstellung der Neukonzeption für das Spielmobil	208/2011
7	Vorstellung der Maßnahmen im Rahmen des Ferienprogramms 2011	209/2011
8	Ausbau der Tagespflege in Rheinberg	213/2011
9	Revision des Kinderbildungsgesetzes und finanzielle Auswirkungen für Rheinberg	210/2011
10	Evangelisches Kinderhaus und Familienzentrum hier: Antrag auf Fortsetzung der Finanzierung einer zusätzlichen halben Erzieherstelle	211/2011
11	Kooperation Jugendhilfe - Schule hier: Sachstand	214/2011
12	Ergänzung(en) der Tagesordnung	
13	Bericht über die Ausführung von Beschlüssen	
14	Anfragen, Mitteilungen und Verschiedenes	

Bekanntmachung

Die 4. Sitzung der Zweckverbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes für den Kreis Wesel und die Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg in der Wahlperiode 2009 bis 2014 findet am Donnerstag, dem 21. Juli 2011, um 16.00 Uhr in den Sitzungsräumen der Sparkasse am Niederrhein, Hauptstelle, Ostring 6, 47441 Moers mit folgender Tagesordnung statt:

1. Geschäftsordnungspunkte
 - a) Prüfung der Einladung
 - b) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - c) Feststellung von Ausschließungsgründen gem. § 5 der Zweckverbandssatzung
 - d) Feststellung der Tagesordnung
 - e) Bestellung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
 - f) Anerkennung der Niederschrift über die 3. Sitzung der Zweckverbandsversammlung vom 17. November 2010
2. Änderung der Satzung der Sparkasse am Niederrhein – Sparkasse des Kreises Wesel und der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg
3. Vorlage des Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes der Sparkasse am Niederrhein für das Jahr 2010 und Entlastung der Sparkassenorgane
4. Verwendung des Jahresüberschusses der Sparkasse am Niederrhein gem. § 25 SpkG NW
5. Bericht des Vorstandes über die Situation der Sparkasse
6. Verschiedenes

Moers, den 22. Juni 2011

SPARKASSENZWECKVERBAND
für den Kreis Wesel und die Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg
gez. Maaß
(Vorsitzender)

-201-

003 K 020/09



AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 06.10.2011 um 13:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Grundbuch von Rheinberg Blatt 4966 + 4968 eingetragene
Wohnungseigentum

Grundbuchbezeichnung:

Rheinberg Blatt 4966

60/1.000 (sechzig Eintausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Rheinberg, Flur 10, Flurstück 2042, Gebäude- und Freifläche, Annastraße 103, 105, groß: 2.744 qm, verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss links samt Kellerraum im Aufteilungsplan mit Nummer 6 bezeichnet.

Rheinberg Blatt 4968

10/1.000 (zehn Eintausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Rheinberg, Flur 10, Flurstück 2042, Gebäude- und Freifläche, Annastraße 103, 105, groß: 2.744 qm, verbunden mit Sondereigentum an der Kammer (Hobbyraum) im Dachgeschoss im Aufteilungsplan mit Nummer 8 bezeichnet.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich bei dem Objekt um eine Eigentumswohnung im Dachgeschoss bestehend aus drei Zimmern, Bad, Küche und Flur, 60 m² groß, inkl. Kellerraum und um eine Dachkammer als separates Wohnungseigentum im Dachgeschoss, 10 m² groß, in einem 2 1/2 geschossigen Mehrfamilienhaus Baujahr 1950.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.02.2009 eingetragen worden.

- 202 -

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

Wohnung Blatt 4966: 40.500,00 EUR

Dachkammer Blatt 4968: 4.500,00 EUR

Im Versteigerungstermin am 07.01.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingung bestehenbleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 20.06.2011

Kusenberg
Rechtspfleger

Ausgefertigt

(Schullenberg),
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle



-203-

003 K 018/11



AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 08.09.2011 um 10:00 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Grundbuch von Rheinberg Blatt 3972 eingetragene Wohnungseigentum

Grundbuchbezeichnung:

12250/1.000.000 (Zwölftausendzweihundertfünfzig Millionstel)
Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Rheinberg, Flur 10,
Flurstück 2032, Gebäude- und Freifläche, Buchenstraße 14, 16-24, groß:
8.067 qm verbunden mit dem Sondereigentum an der im Hause
Buchenstraße 24 im 2. Obergeschoss rechts gelegenen Wohnung nebst
Kellerraum im Aufteilungsplan jeweils mit Nummer 77 bezeichnet.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich bei dem Objekt um eine Dreizimmerwohnung mit Küche, Diele Bad mit WC und 2 Abstellräumen sowie Balkon im 2.Obergeschoss nebst einen Kellerraum. Wohnungsgröße ca. 77 qm. Die Wohnung befindet sich in einem 6-geschossigen Mehrfamilienhaus mit Aufzug, Baujahr 1973.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.04.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 70.000,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 21.06.2011

Kusenberg
Rechtspfleger

Ausgefertigt

Plum, Justizobersekretär

Als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

